Nutzungsbedingungen zum onlyDrive-ABO

1. Allgemein

Die onlyDrive Schweiz AG, Wiesentalstrasse 12, 9425 Thal, (nachfolgend: onlyDrive genannt) vermittelt natürlichen und juristischen Personen (nachfolgend: Kunden) die entgeltliche Nutzung von Fahrzeugen (onlyDrive-Abo) sowie weitere Dienstleistungen von onlyDrive-Partnern. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen mit den Datenschutzbestimmungen gelten als Vertragsbestandteile und regeln die Rechte und Pflichten zwischen den Kunden und onlyDrive sowie zwischen Kunden und allfälligen onlyDrive-Partnern.

2. Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss

2.1 Berechtigung

Berechtigt zum Abschluss eines onlyDrive-Abo ist, wer in der Schweiz über eine feste Wohnadresse verfügt sowie im Besitze eines gültigen Führer- oder Lernfahrausweises der für das Fahrzeug notwendigen Kategorie der Schweizer Strassenverkehrsämter ist.

Bei Fahrzeugen mit einer Motorleistung von mehr als 350 PS muss der Kunde zum Zeitpunkt der Buchung älter als 30 Jahre alt sein. Ansonsten muss in einer Zusatzvereinbarung ausdrücklich etwas anderes festgelegt sein.

Juristische Personen sind zum Abschluss eines onlyDrive-Abo berechtigt, wenn diese den Sitz in der Schweiz hat und im Handelsregister registriert ist. Juristische Personen haben eine natürliche Person als für das Fahrzeug verantwortlicher Hauptnutzer zu definieren, welcher für onlyDrive als Ansprechpartner für sämtliche Belange gilt. Der Hauptnutzer hat dabei sämtliche vorher definierten Anforderungen an natürliche Personen zu erfüllen.

2.2. Bonitätsprüfung

Jeder Kunde muss vor Vertragsabschluss einen Bonitätsnachweis erbringen, der auf den Anforderungen von onlyDrive basiert. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass onlyDrive seine Kreditwürdigkeit eigenständig prüft und die dafür notwendigen Informationen einholt. onlyDrive kann Dokumente über den Kunden, nahestehende Personen (Familie, Arbeitgeber, Unternehmen, Kreditkarteninhaber, etc.) wie Ausweise, Kontoauszüge, Gehaltsabrechnungen oder andere relevante Nachweise anfordern und Daten Dritter oder öffentliche Daten (Credit Check, Handelsregister, etc.) verwenden, um ein Vertragsverhältnis einzugehen, fortzuführen oder zu beenden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass onlyDrive personenbezogene Daten an Dritte weitergibt.

onlyDrive entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen wird oder nicht. Entspricht die Kreditwürdigkeit des Kunden nicht den Anforderungen von onlyDrive oder seinen Partnern, wird die Buchungsanfrage abgelehnt. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Kunden innerhalb von maximal 20 Tagen zurückerstattet.

3. onlyDrive-Abo

3.1 Zustandekommen

Durch den Abschluss des Buchungsprozesses, das Akzeptieren der vorliegenden Nutzungsbedingungen und den Datenschutzbestimmungen entsteht eine rechtlich verbindliche Buchungsanfrage des Kunden zuhanden von onlyDrive auf Abschluss eines onlyDrive-Abo. Bei Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen und bei Verfügbarkeit des Fahrzeuges entsteht zwischen Kunde und onlyDrive ein rechtsgültiger Vertrag zur entgeltlichen Nutzung des vom Kunden gewählten Fahrzeuges (onlyDrive-Abo). Vertragsparteien des onlyDrive-Abo sind der Kunde und onlyDrive. onlyDrive handelt als Abschlussagent für Partnergarage (Eugster AG) und bestätigt den Abschluss des onlyDrive-

Abo sowie das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses mittels Zustellung der definitiven Buchungsbestätigung an den Kunden.

3.2 Start des onlyDrive-Abo

Das onlyDrive-Abo sowie dessen erster Vertragsmonat beginnen an dem vom Kunden ausgewählten und in der definitiven Buchungsbestätigung festgehaltenen Liefer- oder Abholdatum.

3.3 Umfang des onlyDrive-Abo

Das vom Kunden gebuchte onlyDrive-Abo beinhaltet, sofern nichts anderes zwischen dem Kunden und onlyDrive schriftlich vereinbart wurde, folgende Leistungen:

- Die ordnungsgemässe Nutzung des vom Kunden ausgesuchten Fahrzeugs während der in der definitiven Buchungsbestätigung festgelegten Mietdauer und innerhalb der darin festgelegten monatlichen Anzahl Freikilometer
- Die von onlyDrive gewählte Sommer- und Winterbereifung
- Die erste Autobahnvignette (über den Jahreswechsel ist der Kunde für den Vignettenwechsel verantwortlich);
- sämtliche Zulassungsgebühren und Fahrzeugsteuern;
- Versicherungsleistungen gemäss Ziffer 10;
- alle anfallenden Wartungen und Reparaturen (siehe Ziffer 7.4), sofern diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Kunden verursacht wurden.

3.4 Freikilometer

Die Anzahl Freikilometer bemisst sich anhand des Kilometerpakets des vom Kunden gewählten onlyDrive-Abo. Wird während eines Monats die Anzahl Freikilometer nicht erreicht, wird die Differenz der zur Verfügung stehenden Anzahl Freikilometer im nächsten Vertragsmonat als Guthaben angerechnet. Eine Vergütung von nicht genutzten Freikilometern am Ende der Mietdauer ist ausgeschlossen.

Wurden bis zur Beendigung des Mietverhältnisses mehr als die vertraglich vereinbarten Freikilometer zurückgelegt, wird jeder weitere Kilometer mit CHF 0.30 in Rechnung gestellt.

3.5 Wechsel des Kilometerpaket

Eine Änderung des Kilometerpakets ist nur einmal während der Laufzeit des Abonnements möglich und jede Änderung ist mit einer Administrationsgebühr von CHF 50.00 verbunden. Änderungen können erst ab dem nächsten Mietmonat vorgenommen werden.

• Während der Mindestlaufzeit:

Das Kilometerpaket kann erhöht, aber nicht gesenkt werden.

Nach der Mindestlaufzeit:

Das Kilometerpaket kann erhöht oder einmalig gesenkt werden.

Nach erfolgter Kündigung:

Nach der Kündigung durch den Kunden können keine Änderungen am Kilometerpaket mehr vorgenommen werden.

4. Zahlung

4.1. Monatliche Rate

Der Kunde schuldet onlyDrive für die Leistungen aus diesem Vertrag eine feste monatliche Pauschale (in CHF inkl. MwSt./Umsatzsteuer) für die im Vertrag vereinbarten Leistungen (d.h. das Fahrzeug-Abo und die zusätzlichen vereinbarten Leistungen).

Handelt es sich beim Kunden um eine Person unter 23 Jahren, so kann onlyDrive – in Abhängigkeit von den Vorgaben der Versicherung – einen Zuschlag für zusätzliche Versicherungsdeckung als Junglenker verlangen, der als Teil der monatlichen Pauschale im Vertrag vereinbart wird. Ab dem Jahr, in dem der Kunde das Alter von 23 Jahren erreicht,

entfällt die Notwendigkeit einer solchen zusätzlichen Versicherungsdeckung und damit auch der Junglenkerzuschlag.

Der Kunde bleibt zur fristgerechten Zahlung verpflichtet, auch wenn er das Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht nutzen kann (z.B. wegen Wartung oder Instandhaltung).

4,2 Zahlungsmodus

Der Kunde bezahlt eine Monatsrate bei Erhalt der Buchungsbestätigung und anschliessend alle 30 Tage eine weitere Monatsrate (die monatliche Pauschale ist immer für den nächsten Monat im Voraus zu bezahlen).

4.3. Zahlungsverzug

Falls eine Forderung von onlyDrive nicht innert Zahlungsfrist beglichen wird, behält sich onlyDrive vor, dem Kunden die entstehenden Mehraufwendungen mit einer Mahngebühr in Rechnung zu stellen. Dies erfolgt ab dem 10. Tag nach der Fälligkeit des offenen Betrages. Dabei können folgende Beträge verrechnet werden:

- 2. Mahnung CHF 20.00
- 3. Mahnung CHF 40.00

Ferner behält sich onlyDrive vor, bei Kunden, bei denen eine 3. Mahnung erforderlich wird, eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zu verlangen und eine zusätzliche monatliche Pauschale als Sicherheitsleistung einzufordern.

Sollte nach der 3. Mahnung keine Zahlung der offenen Rechnungen durch den Kunden erfolgen, ist onlyDrive berechtigt das onlyDrive-Abo fristlos aufzulösen, das Fahrzeug kostenpflichtig einzuziehen und die Forderungen gegenüber dem Kunden einem von onlyDrive gewählten Inkassobüro zu übergeben. Die zusätzlichen Kosten, welche durch die Bearbeitung durch das Inkassobüro entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind von ihm anerkannt.

Während des Zeitraums der Nichtzahlung hat der Kunde keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen (z.B. Ersatzwagen usw.)

5. Übernahme

5.1 Selbständige Übernahme beim onlyDrive-Partner und Heimlieferung

Der Kunde wählt bei der Buchung seines onlyDrive-Abo zwischen selbständiger Übernahme des Fahrzeuges bei onlyDrive oder einer durch onlyDrive organisierte Lieferung an eine Adresse innerhalb der Schweiz oder des Fürstentum Liechtensteins (gegen zusätzliche Kosten). Im Falle einer Heimlieferung wird das Fahrzeug im Namen des Kunden durch einen onlyDrive-Mitarbeiter oder eine von onlyDrive beauftragte Person bei onlyDrive übernommen. Die angefallenen Kilometer und der benötigte Kraftstoff zwischen dem Abholort und dem Lieferort werden vom Kunden getragen.

5.2 Übernahme und Mängel

Sowohl bei der selbständigen Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden bei onlyDrive als auch bei der Heimlieferung wird ein Übernahmeprotokoll ausgestellt. Darin werden allfällige Mängel und Schäden sowie der Kilometerstand vermerkt.

Der Kunde hat das Fahrzeug bei Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel/Schäden auf dem Übernahmeprotokoll zu vermerken. Bei schweren Mängeln/Schäden ist die Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden zu verweigern und unverzüglich onlyDrive zu kontaktieren.

Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe des Fahrzeugs geringe Vorschäden zu melden, die bei der Übergabe nicht festgestellt werden konnten (z.B., wenn das Auto nass war oder nachts geliefert wurde).

5.3 Verzögerung beim Übergabetermin

Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, eine finanzielle Entschädigung oder eine Stornierung des Abonnements, wenn das Fahrzeug nicht zum gewünschten Übergabetermin bereit ist. Der in der Buchung angegebene gewünschte Übergabetermin wird von onlyDrive nicht garantiert

6. Eigentum und Verfügungsberechtigung

onlyDrive bleibt während der gesamten Vertrags- und Dienstleistungsdauer Eigentümerin des Fahrzeugs und kann allein darüber verfügen. Der Kunde erwirbt am Fahrzeug keinerlei Eigentumsrechte oder andere dinglichen Rechte. Ein Retentionsrecht des Kunden am Fahrzeug für Ansprüche gegenüber der onlyDrive ist ausgeschlossen. Insbesondere steht es onlyDrive frei, das Fahrzeug jederzeit vom Kunden zurückzuverlangen und gegen ein gleichwertiges Fahrzeug (gleiche Fahrzeugkategorie) auszutauschen.

onlyDrive ist als Eigentümerin des Fahrzeugs zudem jederzeit berechtigt, eine Inspektion des Fahrzeuges vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, daran mitzuwirken und gestattet onlyDrive hiermit unwiderruflich Zugang zum Standort, an welchem sich das Fahrzeug befindet. Ergibt die Inspektion ein vertragswidriges Verhalten des Kunden, hat der Kunde die damit verbundenen Aufwendungen zu übernehmen.

Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf das Fahrzeug nicht verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken, zur Sicherung übereignen, untervermieten oder für ein Carsharing anbieten.

7. Nutzung des onlyDrive-Abo

7.1 Weitere Nutzungsberechtigte

Der Kunde darf das Fahrzeug auch Dritten (nachfolgend: Nutzungsberechtigte) zum Gebrauch überlassen, sofern diese die für den Kunden geltenden Voraussetzungen (vgl. Ziff. 2) erfüllen und bereit sind, die in diesen Nutzungsbestimmungen aufgeführten Pflichten einzuhalten.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Nutzungsberechtigte diese Voraussetzungen jederzeit erfüllt und ist als Vertragspartner von onlyDrive für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Nutzungsberechtigten verantwortlich. Der Kunde gibt onlyDrive die Personalien des Nutzungsberechtigten auf Anfrage bekannt, wobei er zuvor sicherstellt, dass der Nutzungsberechtigte darüber und über die damit einhergehende Datenbearbeitung informiert ist.

7.2 Gewerblicher Gebrauch

Der Kunde darf das Fahrzeug unter den nachfolgenden Bedingungen zu gewerblichen Zwecken gebrauchen. Im gewerblichen Gebrauch eingeschlossen ist die Zurverfügungstellung des Fahrzeugs durch den Kunden an einen Mitarbeitenden für den Arbeitsweg und den zum privaten Gebrauch im Rahmen einer entsprechenden Überlassungsvereinbarung (Geschäftsfahrzeug). Die Beachtung steuerlicher und zollrechtlicher Bestimmungen für den Gebrauch des Fahrzeuges liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

7.3 Einsatzgebiet und geographische Einschränkungen

Das Fahrzeug soll hauptsächlich in der Schweiz eingesetzt werden. Im Ausland darf das Fahrzeug ebenfalls gefahren werden jedoch nur durch den Kunden selbst oder durch in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Nutzungsberechtigte.

Die Fahrberechtigung der Fahrzeuge von onlyDrive gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Israel, Kasachstan, Kosovo, Libanon, Libyen, Russische Föderation, Syrien, Ukraine, Weissrussland.

Bei Fahrten ins Ausland ist der Kunde verpflichtet, allfällige hierfür zusätzlich erforderlichen Dokumente und Sicherheitszubehör, wie z.B. Warnwesten, im Fahrzeug mitzuführen sowie spezifische Sonderregelungen, z.B. zur saisonalen Bereifung (Winterreifenpflicht zu einem Stichtag), zu beachten.

7.4 Allgemeine Pflichten des Kunden bei der Nutzung

Der Kunde hat während der Nutzung des Fahrzeuges und der gesamten Vertragsdauer folgende allgemeine Pflichten:

- Der Kunde hat alle gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, welche sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergeben und onlyDrive umgehend informiert
- 2. Der Kunde hat alle Verkehrsregeln im In- und Ausland zu befolgen.
- 3. Der Kunde hat einen ordnungsgemässen Schutz des Fahrzeuges gegen Diebstahl sicherzustellen.
- 4. Der Kunde darf mit dem Fahrzeug öffentliche Strassen nicht ohne die angebrachten Kontrollschilder befahren. Der Wechsel von Kontrollschildern oder deren Anbringung an andere Fahrzeuge ist unzulässig.
- 5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebs- und Serviceanweisungen des Herstellers gewartet und behandelt wird. Der Kunde ist verpflichtet, onlyDrive unverzüglich zu informieren, wenn ein Service oder eine Wartung fällig ist.
- 6. Der Kunde darf keine optischen oder technischen Veränderungen am Fahrzeug vornehmen
- 7. Der Kunde achtet auf eine schonende, rücksichtsvolle und umweltfreundliche Nutzung des Fahrzeugs und eine defensive und vorausschauende Fahrweise
- 8. Reparaturen, Wartungen, Servicearbeiten oder Reifenwechsel dürfen nur durch einen onlyDrive-Partner durchgeführt werden.
- 9. Der Kunde darf mit dem Fahrzeug keine Straftaten begehen.
- 10. Der Kunde muss onlyDrive umgehend informieren, wenn ihm seine Fahrerlaubnis entzogen wird.
- 11. Der Kunde muss die für das Fahrzeug geltenden Bestimmungen über den zu verwendenden Kraftstoff beachten.
- 12. Der Kunde darf nicht in einem von Alkohol, Medikamenten oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder anderen Zuständen, die die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinflussen (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) fahren
- 13. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass im Fahrzeug nicht geraucht wird.
- 14. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug sauber gehalten wird und darin keine Tiere gehalten werden.
- 15. Der Kunde muss sicherstellen, dass sich das Fahrzeug bei jeder Fahrt in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- 16. Der Kunde hat onlyDrive umgehend über jeden Unfall oder Schaden zu informieren.
- Falls vorhanden darf der Kunde den Tracker im Auto nicht abmontieren oder ausser Betrieb setzen
- 18. Der Kunden darf keine gewerblichen Arbeiten mit dem Fahrzeug, oder Fahrten gegen Entgelt zu unternehmen (z.B. Taxifahrten, Uber-Fahrten und dergleichen), und das Fahrzeug nicht als Werbeträger zu nutzen

7.5. Service, Wartung und Bereifung

onlyDrive ordnet allfällige Services, Wartungen oder Reifenwechsel an und informiert den Kunden frühzeitig. Der Kunde ist bei entsprechender Aufforderung verpflichtet, das Fahrzeug zu Service oder Wartungszwecken sowie zur Durchführung des Reifenwechsels dem onlyDrive Partner zu übergeben und für die Dauer der Arbeiten zu überlassen. Beim Reifenwechsel steht es onlyDrive frei, selbst über die Grösse, das Fabrikat, die Marke und das Material der jeweiligen Bereifung zu entscheiden.

Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich das Fahrzeug für jede Fahrt in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Sollte dies nicht der Fall sein, darf der Kunde das Fahrzeug unter keinen Umständen benutzen und muss onlyDrive unverzüglich darüber informieren. Der Kunde darf Reparaturen, Services, Reifenwechsel oder andere Arbeiten niemals einem Dritten in Auftrag geben oder selbst erledigen.

Im Falle einer anfallenden Wartung oder eines anfallenden Services stellt onlyDrive dem Kunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

7.6 Übermässiger Kilometerverbrauch

Im Fall der Feststellung einer erheblichen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Abo-Kilometer behält sich onlyDrive vor, dem Kunden die entsprechenden Mehrkilometer ausserordentlich, d.h. bereits im Rahmen der monatlichen Abrechnungen zusätzlich zum vereinbarten monatlichen Entgelt in Rechnung zu stellen (Preis pro Mehrkilometer gemäss Ziffer 3.4). Alternativ kann onlyDrive dem Kunden anbieten, die Vertragsbedingungen rückwirkend per Beginn der Dienstleistungsdauer anzupassen (d.h. Erhöhung der Abo-Kilometer und entsprechende Anpassung des monatlichen Entgelts). Die Differenz aus dem bis zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung bezahlten monatlichen Entgelt und dem rückwirkend angepassten (d.h. erhöhten) Entgelt hat der Kunde mit der nächsten monatlichen Abrechnung zu begleichen.

7.7. Verbotene Aktivitäten

Verboten ist die Benutzung des Fahrzeugs an Motorsportveranstaltungen, an Schleuderkursen, zum Abschleppen oder Bewegen anderer Fahrzeuge sowie für Fahrten, die einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Untervermietung sowie Car Sharing sind nicht gestattet.

Das Fahrzeug kann nach vorgängiger schriftlicher Bestätigung durch onlyDrive für Trainingsfahrten im Rahmen der Zweiphasenausbildung (WAB) verwendet werden.

7.8 Umtriebskosten

Zusatzumtriebe für onlyDrive sind wie folgt zu entschädigen:

- Betreibung: CHF 100.00 + effektive externe Kosten der Betreibung
- Rückgabe des Fahrzeugs bei Vertragsverletzungen od. vorzeitiger Kündigung: mind. CHF 500.00
- Forderung Bearbeitung im Fall von Totalschaden: CHF 800.00
- Rückgabe des Fahrzeuges ausserhalb des vereinbarten Zeitfensters und ohne Zustimmung von onlyDrive: CHF 200.00
- Standardreinigung des Fahrzeuges (Innenreinigung): CHF 80.00
- Standardreinigung des Fahrzeuges (Aussenreinigung): CHF 40.00
- Entfernung starker Verschmutzung allgemein: CHF 200.00
- Entfernung starker Verschmutzung des Fahrzeugs durch Tiere: CHF 300.00
- Beseitigung von starken Gerüchen im Fahrzeuginnern (durch Rauchen, Tiere, usw.): CHF 600.00
- Verstoss der Meldepflicht im Schadenfall: CHF 500.00
- Unabhängiger Gutachter bei Meinungsverschiedenheit: CHF 800.00
- Nichterscheinen oder Nichtbestätigung von Terminen für Lieferung, Service, Wartung, Reparatur oder Radwechsel: CHF 100.00
- Umschreibung Fahrzeugausweis/Kontrollschild aufgrund Umzugs: CHF 60.00
- Bussenbearbeitung: CHF 50.00 (pro Busse)

7.9 Geldstrafen und Bussen

Bussen und Geldstrafen für vom Kunden verschuldete Verkehrsregelverstösse sowie die entsprechenden Verfahrenskosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat onlyDrive von solchen Ansprüchen unverzüglich freizustellen. onlyDrive meldet dem Kunden den Eingang einer Busse. Falls innert 48h keine Rückmeldung bez. Anfechtung der Busse durch den Kunden stattfindet, belastet onlyDrive den Umfang des Bussenbetrages und begleicht diese in seinem Namen oder mit dem Kunden wird vereinbart, dass dieser die entsprechende Geldstrafe oder Busse umgehend bezahlt. onlyDrive hat das Recht, die Daten der Kunden an die Behörden weiterzugeben und dem Kunden, die durch die Bearbeitung entstandenen Umtriebe und Aufwände in Rechnung zu stellen (Ziffer 7.8). Mehrmalige Verkehrsregelverstösse gelten als Pflichtverletzungen gem. Ziffer 7.10.

7.10 Mitwirkungs- und Informationspflichten

Der Kunde hat bei Änderungen seines Domizils sowie seiner persönlichen Daten umgehend onlyDrive zu informieren. Weiter ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Angaben wahrheitsgetreu und transparent anzugeben. Wird die Information über eine Änderung der persönlichen Daten an onlyDrive unterlassen, kann onlyDrive den verursachten Aufwand in Rechnung stellen. Ist der Kunde mehr als 30 Tage nicht erreichbar, kann onlyDrive im Namen des onlyDrive-Partners die Vertragsbeziehung fristlos kündigen.

7.11 Pflichtverletzungen

Bei Pflichtverletzungen durch den Kunden hat onlyDrive das Recht zur fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Kosten der Fahrzeugrückführung zu onlyDrive sind in diesem Fall vom Kunden zu tragen.

8. Beendigung des onlyDrive-Abo

8.1 Ordentliche Beendigung des onlyDrive-Abo durch den Kunden

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Kunde das onlyDrive-Abo mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Abonnementmonats kündigen. Ohne Kündigung durch den Kunden verlängert sich das onlyDrive-Abo automatisch jeden Monat. Die Kündigung hat schriftlich per Brief oder Mail an onlyDrive Schweiz AG, Wiesentalstrasse 12, 9425 Thal zu erfolgen.

8.2 Ordentliche Beendigung des onlyDrive-Abo durch onlyDrive

onlyDrive muss das Fahrzeug bis zum Ende der Mindestlaufzeit garantieren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann onlyDrive das Abonnement mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Abonnementmonats kündigen. Die Kündigung ist schriftlich per Brief oder Mail an den Kunden zu senden. Wenn weder onlyDrive noch der Kunde kündigt, verlängert sich das Abonnement nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch jeden Monat.

8.3 Vorzeitige Beendigung des onlyDrive-Abo durch den Kunden

Das onlyDrive-Abo kann nicht vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden.

Kündigt der Kunde vor der Übergabe des Fahrzeugs, berechnet onlyDrive eine Gebühr von CHF 400.00 anstelle des vollen Buchungsbetrags.

Nach der Übergabe des Fahrzeugs ist eine vorzeitige Kündigung durch den Kunden unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Eine einmalige Gebühr in Höhe von einer Abo-Rate oder CHF 1'000.00. Es gilt der höhere Betrag
- Die rückwirkende Zahlung der Preisdifferenz zwischen dem aktuell gebuchten Mindestlaufzeitpaket und dem benötigten Mindestlaufzeitpaket zur vorzeitigen Kündigung. (Bsp. onlyDrive-Abo mit 12 Mt. Kostet CHF 800 monatlich. Das onlyDrive-Abo mit 3 Mt. Kostet CHF 1'200 monatlich. Die Preisdifferenz beträgt 3xCHF 400 = Total CHF 1'200)
- Rückzahlung eines allfälligen Rabattes

8.4 Vorzeitige Beendigung des onlyDrive-Abo durch onlyDrive

onlyDrive ist in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos zu kündigen:

- Der Kunde ist mit der Zahlung des monatlichen Entgelts in Verzug und leistet auch nach der 2. Mahnung (siehe Ziffer 4.3) keine vollständige Zahlung der offenen Rechnung.
- Das Fahrzeug verliert seine Zulassung, wird von den Behörden beschlagnahmt oder eingezogen aus Gründen, die der Kunde oder ein berechtigter Nutzer zu vertreten hat.
- Das Fahrzeug wurde von einer Partei für eine Straftat verwendet oder es besteht ein entsprechender dringender Verdacht auf eine Straftat.
- Eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden steht bevor oder ist bereits eingetreten.
- Der Kunde verliert oder wird in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt oder stirbt.
- Die Versicherung des Fahrzeugs kann aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht mehr zu für onlyDrive akzeptablen Konditionen abgeschlossen werden oder der Versicherungsschutz für das Fahrzeug entfällt.
- Das Fahrzeug ist aus irgendeinem Grund ein Totalschaden, oder die Kosten für die Reparatur, Wartung oder andere Arbeiten am Fahrzeug sind für onlyDrive zu hoch
- Der Kunde nutzt das Fahrzeug vertragswidrig, erlaubt eine solche Nutzung oder nimmt vertragswidrige Leistungen in Anspruch.
- Der Kunde macht unrichtige Angaben über seine persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder hat Tatsachen verschwiegen, die onlyDrive veranlasst hätten, den Vertragsabschluss abzulehnen, wenn sie ihr bekannt gewesen wären.
- Der Kunde verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland oder gibt seinen Führerschein ab oder wird dazu gezwungen.
- Der Kunde weigert sich, die für die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Gegen den Kunden wird in der Schweiz oder im Ausland eine Strafuntersuchung eingeleitet.

Vorzeitige Annullierungen von onlyDrive führen zu einer Gebühr von mind. CHF 400.00, wie in Ziffer 8.3 erwähnt.

9. Rückgabe des Fahrzeuges

9.1 Rückgabe des Fahrzeugs

Nach Ablauf der Vertragsdauer oder bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungsgemässem, der vereinbarten Kilometerleistung sowie dem Alter des Fahrzeugs entsprechendem Zustand mit sämtlichem Zubehör, Dokumenten (insbesondere Fahrzeugausweis, Bedienungsanleitung etc.) und Schlüsseln sowie vollgetankt bzw. – im Fall von E-Fahrzeugen – mit ausreichend geladenen Akkus, an einem von onlyDrive bezeichneten Termin und Ort zurückzugeben. Dem Kunden steht kein Retentionsrecht zu.

Falls der Kunde das Fahrzeug nicht rechtzeitig an den von onlyDrive bezeichneten Ort zurückbringt, ist onlyDrive ohne Weiteres berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden abholen zu lassen. onlyDrive oder der von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück oder die Räumlichkeiten, wo sich das Fahrzeug befindet, ohne richterlichen Befehl oder eine Hinterlegung, zu betreten. Der Kunde schuldet onlyDrive für die Dauer zwischen der rechtzeitigen und effektiven Rückgabe eine Entschädigung in der Höhe der monatlichen Pauschale pro Rata. Der Kunde hat weiterhin seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

9.2 Prüfung des Fahrzeugs

Bei der Fahrzeugrücknahme nehmen onlyDrive und der Kunde ein Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs auf. Falls sich onlyDrive und der Kunde über den Zustand des Fahrzeugs uneinig sind, zieht onlyDrive einen unabhängigen Gutachter zur Beurteilung des Fahrzeugs bei. Die Kosten hierfür werden vollumfänglich vom Kunden übernommen und sind innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

9.3 Schlussabrechnung

Nach Rückgabe des Fahrzeugs erstellt onlyDrive eine Schlussabrechnung mit folgenden Elementen:

- Entgelt für die effektive Dienstleistungsdauer im Monat der Fahrzeugübergabe und im Monat der Rückgabe des Fahrzeugs
- gegebenenfalls Kosten für eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Abo-Kilometer gemäss vereinbartem Satz für Mehrkilometer;
- für sämtliche anfallenden Umtriebskosten gemäss Ziffer 7.8
- gegebenenfalls Kosten für den Ersatz bzw. die Wiederbeschaffung von Dokumenten, Schlüsseln und weiterem Zubehör
- gegebenenfalls Kosten für die Befüllung des Tanks (Treibstoffkosten und damit verbundener Zeitaufwand), sofern das Fahrzeug nicht wie vereinbart vollgetankt zurückgegeben wird.

Die Schlussabrechnung ist innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

10. Versicherung

Der Kunde ist für die Dauer des Mietverhältnisses durch den onlyDrive-Versicherungspartner Helvetia Versicherungen, Dufourstrasse 40, 9000 St. Gallen versichert. Die Leistungen beinhalten folgende Leistungen:

Es gelten in jedem Fall die aktuell gültigen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) (Motorfahrzeug-Flotten-Versicherung – AVB 2022 (helvetia.com), welche bei Unklarheit diesen Nutzungsbestimmungen vorgehen

10.1 Motorfahrzeughaftpflichtversicherung

Der Kunde und allfällige weitere Nutzungsberechtigte sind im Rahmen der Fahrzeug-Abo unter einer von onlyDrive abgeschlossenen Motorhaftpflichtversicherung versichert. Diese Versicherung deckt Personen- und Sachschäden von Dritten in der Höhe von maximal CHF 100 Millionen ab. Es gelten die entsprechenden separaten Versicherungsbedingungen, in denen die Versicherungsleistungen und -ausschlüsse für die Motorhaftpflichtversicherung im Detail geregelt sind. Im Schadenfall wird kein Selbstbehalt geltend gemacht.

Mitversichert ist der Verzicht auf Grobfahrlässigkeit im Schadenfall. D.h. die Versicherung verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung eines versicherten Ereignisses auf ihr gesetzliches Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht. Es gelten die entsprechenden separaten Versicherungsbedingungen, in denen die Versicherungsleistungen und -ausschlüsse für den Einschluss der Grobfahrlässigkeit im Detail geregelt sind.

10.2 Kaskoversicherung

Diese setzt sich zusammen aus der Teilkaskoversicherung und der Kollisionskaskoversicherung.

- Versicherte Teilkaskoereignisse
 - Feuer/Elementarschäden
 - Schneerutsch
 - Diebstahl
 - o Glas inkl. Glas Plus
 - o Tiere
 - Mutwillige Beschädigungen
 - Luftfahrzeugabsturz

Der Selbstbehalt beträgt im Schadenfall CHF 0

- Kollisionskaskoereignisse
 - Diese Versicherung deckt die Reparaturkosten für die Instandstellung des Fahrzeuges aufgrund einer Kollision.

Der Selbstbehalt pro Ereignis beträgt CHF 500 und ist vom Kunden zu übernehmen

Nicht versichert sind Parkschäden. Reparaturkosten aufgrund von Parkschäden sind vom Kunden vollumfänglich zu übernehmen.

Der Kunde kann – gegen die Bezahlung einer zusätzlichen Prämie, eine Parkschadenversicherung abschliessen. Damit können Parkschäden bis CHF 2'000 pro Schadenfall, ohne Selbstbehalt, versichert werden.

Reifenbeschädigungen sind mitversichert (gilt nur für befestigte Reifen am versicherten Fahrzeug)

Es gelten die entsprechenden Versicherungsbedingungen, in denen die Versicherungsleistungen und -ausschlüsse für die Kaskoversicherung im Detail geregelt sind.

10.3 Assistance-Versicherung

Ist das Fahrzeug infolge einer Panne fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftfplicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, werden Leistungen folgende Leistungen fällig:

- Assistance innerhalb Europas
 - o Fahrkosten (allg. Fahrkosten, Mietwagenkosten)
 - Übernachtungskosten
 - o Bergungskosten
 - Transport- und Abschleppkosten
 - Kosten Pannenhilfe
 - o Speditionskosten
 - Rückführungskosten
 - Zollkosten
 - o Rückzahlbarer Kostenvorschuss
 - Autofähren/Autozüge
 - Andere Kosten
- Pannenhilfe Schweiz
 - Fahrkosten
 - o Transport- und Abschleppkosten
 - o Pannenhilfe

Es gelten die entsprechenden Versicherungsbedingungen, in denen die Versicherungsleistungen und -ausschlüsse für die Assistance-Versicherung im Detail geregelt sind.

11. Schaden- und Pannenfälle

11.1 Verpflichtung zur Meldung

Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl, Verlust, Feuer, Wild- oder sonstigen Schäden und der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte hat der Kunde unverzüglich die Versicherung oder onlyDrive zu benachrichtigen und gegebenenfalls eine polizeiliche Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch für Unfälle, die der Kunde selbst ohne Beteiligung Dritter verursacht hat. Entgegenstehende Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden und der Kunde darf Schäden nicht selbst beheben.

In all diesen Fällen sowie im Falle einer Panne ist der Versicherungspartner von onlyDrive, die Helvetia Versicherung, oder onlyDrive unverzüglich zu benachrichtigen.

Damit ein Schaden durch die Versicherung gedeckt ist, ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, Angaben zu den Umständen zu machen, unter denen der Schaden entstanden ist. Der Kunde erhält zwei Mahnungen zur Einreichung von Aussagen. Wenn 2 Tage nach der zweiten Mahnung die Aussage nicht vorliegt, wird davon ausgegangen, dass keine Aussage gemacht wurde und somit kein Versicherungsschutz besteht. Fehlt eine solche Aussage oder ist sie unvollständig, deckt die Versicherung den Schaden nicht und der Kunde muss den gesamten Reparaturbetrag bezahlen.

11.2 Geringfügige Schäden

Im Falle eines geringfügigen Schadens kann onlyDrive dem Kunden die in den Nutzungsbedingungen festgelegte Selbstbeteiligung für Kaskoschäden in Rechnung stellen.

11.3 Diebstahl

Im Falle eines Diebstahls hat onlyDrive das Recht, das onlyDrive-Abo fristlos zu kündigen.

11.4 Ersatzfahrzeug

Wenn das Fahrzeug im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflicht-, Kasko- und Unfallereignis in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein nicht mehr fahrtüchtig ist, hat der Kunde Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug von der Versicherungsgesellschaft bis zu einem Höchstbetrag zwischen CHF 600 und CHF 1'500 (je nach Katalogpreis des Fahrzeuges). Liegen die Kosten für das Ersatzfahrzeug über der entsprechenden Maximalentschädigung (z.B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Ersatzteilen), sind diese Mehrkosten vom Kunden vollumfänglich zu übernehmen.

11.5 Totalschaden am Fahrzeug

Im Falle eines Totalschadens am Fahrzeug, der durch den Kunden oder einen Dritten verursacht wurde, wird das onlyDrive-Abo sofort gekündigt. Der Kunde ist verpflichtet, sein onlyDrive-Abo bis zum Ende des laufenden Monats sowie die mit dem Schadensfall verbundenen Kosten (z.B. die anwendbare Selbstbeteiligung oder den Fahrzeugwert) zuzüglich den Umtriebskosten gemäss Ziff. 7.8 zu bezahlen.

onlyDrive ist nicht verpflichtet, dem Kunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. onlyDrive kann entscheiden, ob dem Kunden in Zukunft ein anderes Fahrzeug vermietet werden kann.

11.6. Verzögerung bei der Deckung von Versicherungsfällen

Im Falle von Schäden oder Forderungen, bei denen die Versicherung mehr als einen Monat benötigt, um die Deckung zu beurteilen (z.B. durch das Warten auf eine gerichtliche Entscheidung usw.), kann onlyDrive dem Kunden die gesamten Schadenkosten in Rechnung stellen, bis die Entscheidung der Versicherung bekannt ist. Wird der Schaden von der Versicherung gedeckt oder teilweise gedeckt, erhält der Kunde eine entsprechende Rückerstattung.

12 Haftung von onlyDrive

Die Haftung von onlyDrive und ihren Hilfspersonen gegenüber dem Kunden für vertragliche sowie ausservertragliche Schäden ist im gesetzlich zulässigen Rahmen auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. onlyDrive haftet weder für indirekte noch für mittelbare Schäden.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Nutzungsbedingungen sowie rechtsgeschäftliche Willenserklärungen wie Kündigungen oder Mängelrügen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform (Brief oder E-Mail).

13.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese von onlyDrive durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

13.3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Nutzungsbedingungen sowie sämtliche Beilagen unterliegen materiellem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Thal, Schweiz.